

# Satzung

## § 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rollifreunde Weil am Rhein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist vom 01.04. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres.

## § 02 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er hat das Ziel der Integration/Inklusion von Behinderten in der Gesellschaft, den Erfahrungsaustausch „in Fragen der Lebensbewältigung“.  
Außerdem hat der Verein die Aufgabe sich für Barrierefreiheit im Umfeld zu bemühen und sich bei Stadt und Ämtern immer wieder für die Belange von Behinderten einzusetzen.
3. Jeder Person stehen die regelmäßigen Treffen, sowie Veranstaltungen des Vereins offen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 03 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## § 04 Vereinsordnung - Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt bzw. ändert die Vereinsordnung.
2. Jedes Mitglied akzeptiert bei Aufnahme die Vereinsordnung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen an Mitgliederversammlungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, die persönlich oder mittels Vollmacht ausgeübt werden kann.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## § 05 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 06 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. Vorstand
  2. Vorstand  
Kassenwart  
Schriftführer + Vertretung
  - 2 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. Kassenwartvertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Gesamtvorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

## § 07 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen durch Einladung in Textform einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstands, Kassenwarts und der Kassenprüfer und deren Entlastung
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionskommission
  - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungstermin
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Anträge
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
4. Sämtliche Beschlüsse die gefasst werden, bedürfen einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 08 Revisionskommission**

Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (nicht aus dem Vorstand) und kontrolliert die Kassenführung. Sie ist berechtigt, zur Erfüllung Ihrer Aufgaben in alle Akten und Schriftstücke des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie führt mindestens einmal jährlich kurz vor der Generalversammlung eine Revision durch. Die Revisionskommission wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. (Der 2. wird der 1. und der neue 2. wird gewählt)

#### **§ 09 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe und den Zahlungstermin entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird ein Mal jährlich per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Behinderten.

**Festgestellt und beschlossen am .....**